



Der Amtschef

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An

- alle Gymnasien in Bayern
- die Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Bayern
- alle Staatlichen Schulberatungsstellen

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.6 – 5 S 4306.4 – 6. 84 635

München, 13.11.2008
Telefon: 089 2186 2716

**Legasthenie und Lese- und Rechtschreibschwäche;
hier: Gewährung von Notenschutz bei den Fremdsprachen nach der
GSO**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

erläuternd zum KMS III.6 – 5 S 4306.4 – 6. 46 424 vom 28.05.2008 teilt das
Staatsministerium mit:

Gemäß § 60 Abs. 1 GSO wird die Jahresfortgangsnote aus einer Gesamt-
note für die großen Leistungsnachweise und aus einer Gesamtnote für die
kleinen Leistungsnachweise gebildet. Da in den Fremdsprachen mehr als
zwei Schulaufgaben geschrieben werden, stehen die beiden Gesamtnoten
grundsätzlich im Verhältnis 2:1.

Für Schülerinnen und Schüler mit einer gutachterlich festgestellten Legast-
henie gilt dies so nicht. Für sie regelt die Bekanntmachung des Staatsmi-
nisteriums für Unterricht und Kultus vom 16.11.1999 zur Förderung von
Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und

des Rechtschreibens unter Nr. IV. 3.2, dass schriftliche und mündliche Leistungen in den Fremdsprachen im Verhältnis 1:1 zu gewichten sind.

Bei der Bildung der Gesamtnoten bei Schülerinnen und Schülern mit gutachterlich festgestellter Legasthenie ist damit wie folgt vorzugehen:

Es wird zunächst – abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 1 GSO – getrennt jeweils eine schriftliche und eine mündliche Gesamtnote errechnet. Dabei werden jeweils – entsprechend § 60 Abs. 1 Satz 4 GSO – große Leistungsnachweise zweifach, kleine Leistungsnachweise einfach gewichtet (z.B. die Note der schriftlichen Schulaufgaben doppelt, die der Stegreifaufgaben einfach gewichtet bzw. mündliche Schulaufgaben doppelt, Rechenschaftsablagen und Unterrichtsbeiträge einfach gewichtet). Dann werden die schriftliche Gesamtnote und die mündliche Gesamtnote im Verhältnis 1:1 gewichtet und die Endnote berechnet.

Diese Regelung ist bereits für das laufende Schuljahr anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Josef Erhard

Ministerialdirektor